

ANHANG IV: Genehmigungen Siebernutzung, Verordnungen

- (1) Genehmigung Siebernutzung (12.02.1924)**
- (2) Herzberger Papierfabrik: Pachtvertrag mit Niedersächsischen Landesforsten**
- (3) Herzberger Papierfabrik. Anmeldung alter Rechte**
- (4) Herzberger Papierfabrik: Antrag Staurechte Sieber**
- (5) Kappa Herzberg: Verordnung Naturschutzgebiet Siebertal**
- (6) Kappa Herzberg: Verordnung Landschaftsschutzgebiet Harz**
- (7) FFH-Gebiet 134 Erhaltungsziele von 2005**
- (8) Standarddatenbogen FFH-Gebiet 134 Sieber, Oder, Rhume**

(1) Genehmigung Siebernutzung (12.02.1924)

Der Bezirksausschuss.

Dr. Paul 13.9.84
Hildesheim, den 12. Februar 1924.

C.I. 185/1919.

Der Firma Herzberger Papierfabrik Kutsche & Co zu Hersberg a/H. wird die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Ausbau und zur Benutzung des Gefälles der Sieber bei Lonauerhammerhütte nach Massgabe der angehefteten Unterlagen hiermit unter den nachstehenden Bedingungen erteilt :

- 1) Die Anlagen sind genau nach den angehefteten Beschreibungen und Zeichnungen auszuführen und zu unterhalten. Abweichungen von den Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Genehmigungsbehörde vorgenommen werden.
- 2) Die Stützmauer am linken Sieberufer darf nicht in den Flusslauf vorgebaut werden, damit keine Einengung des Flusses stattfindet. Der Wasserpolizeibehörde ist eine Zeichnung mit der genauen Lage der Mauer im Ufer mit Eintragung des Mauerquerschnittes in die Flussquerschnitte zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Die Verlegung und die Einrichtung der Wasserentnahmeleitung der Reichseisenbahn am oberen Sieberwehr bei der Abzweigung des neuen Zuleitungsgrabens ist nach Massgabe der den Unterlagen beigefügten Zeichnung und Beschreibung auszuführen.
- 4) Die Ausführung der Wasserentnahme an der Abzweigung von der Sieber und die Ausnutzung der beiden Gefälle (oberes Gefälle bei der Abzweigung des neuen Einlaufgrabens von der Sieber und unteres Gefälle beim Forstschreiberdienstgehöft) ist nur mit Zustimmung des preussischen Forstfiskus zulässig.

Die Unternehmerin hat spätestens binnen 6 Monaten die Feststellung ihres auf Lehen gestütztes Rechtes am unteren Gefälle, aus dem sie die Verpflichtung der Zustimmung des Fiskus für dieses Gefälle herleitet, im Rechtsweg zu betreiben

und

- 2 -

und den Rechtsstreit ohne Verzögerung durchzuführen.

- 5) Die Unternehmerin erwirbt keinen Anspruch auf regelmässigen Zulauf und auf die Zuführung einer irgendwie bestimmten Wassermenge in der Sieber.
- 6) Der Zuleitungsgraben ist nach Anweisung des Kulturbauamts mit Lehmstampfung abzudichten und dicht zu erhalten.
- 7) Für die Zukömmlichkeit zum Sägemühlengehöft der Forstverwaltung ist eine Fussgängerbrücke und eine ausreichend tragfähige Fahrbrücke herzustellen und zu unterhalten, die den Anforderungen des Forstfiskus entspricht.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen sind der Wasserpolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

- 8) Die Krone des 10 m langen Unterlaufes am Wasserschloss ist auf + 110,20 N.N. zu legen. Die Oberkante des Grundschützes neben diesem Unterlauf darf ebenfalls nicht höher als + 110,20 liegen.
- 9) Die Oberkante des Schützes an der Ablassschleuse am oberen Ende des Zuleitungsgrabens darf die Höhe von 110,45 ^{ragen.} nicht übersteigen.
- 10) Sowohl an dem Wasserschloss, als auch an der Landstrassenbrücke nach Sieber sind im Zuleitungsgraben auf Kosten der Unternehmerin an für Jedermann leicht sichtbaren Stelle Höchst- und Mindest-Stauziele anzubringen. Am Wasserschloss soll das Höchststauziel auf + 110,25 und das Mindeststauziel auf + 109,95 an der Landstrassenbrücke das Höchststauziel auf 110,27 und das Mindeststauziel auf 109,97 liegen. Als Staumarken sind gusseiserne emailierte Pegellatten von 0,50 cm Länge zu verwenden, deren Teilung von Nullpunkt 30 cm nach unten und 20 cm nach oben einzu-

- 3 -

(- 50 cm Unterkante der Pegellatte) das Mindeststauziel angibt.
Zur Prüfung der Stauziele ist Jedermann der Zugang zum Wasser-
schloss zu gestatten. Die Stauziele gelten für Sommer und
Winter.

- 11) Für die Handhabung der Stauanlage gelten die Bestimmungen
des Wassergesetzes vom 7. April 1913.
- 12) Zur Befriedigung des Wasserbedarfs der Bewohner von Lonauer-
hammerhütte sind von der Unternehmerin 2 ausreichende geeigne-
te Brunnen bis zum 1. Juli 1924 herzustellen und dauernd zu
unerhalten.
- 13) Etwaige Schadensforderungen der Widersprechenden bleiben vor-
behalten.
- 14) Die Verleihung wird für die Zeit bis zum 31. März 1949 erteilt
- 15) Der Bezirksausschuss behält sich vor, die Bedingungen unter
1 bis 13 abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfnis
dazu ergeben sollte, sowie die Auswechslung der vorgelegten
Zeichnungen auf Anfordern des Bezirksausschusses gegen auf
Leinwand aufgezeichnete Stücke zu fordern.
- 16) Die Kosten des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen.

Der Bezirksausschuss zu Hildesheim.

(L.S.) gez. Müller.

Gewerbepolizeiliche Genehmigungsurkunde für die Firma Herzberger
Papierfabrik Kutsche & Co zu Herzberg a/H.



Beglaubigt.

K. Müller
Regierungs-Kanzlei-Sekretär.

(2) Herzberger Papierfabrik: Pachtvertrag mit Niedersächsischen Landesforsten

23.12.85

HERZBERGER PAPIERFABRIK

Ludwig Osthusenrich

GMBH & CO KG

PAPIER-, KARTON- UND PAPPENFABRIKEN UND VERARBEITUNGSWERKE IN
HERZBERG/HARZ, OBERTSROT/BADEN, NEUSS/RHEIN UND OBERAU/LOISACH

GESCHÄFTSLEITUNG

P A C H T V E R T R A G

zwischen

dem Lande Niedersachsen - Landesforstverwaltung -, vertreten
durch

den Leiter des Staatlichen Forstamtes Lonau

- im folgenden kurz "LFV" genannt -

und

der Firma HERZBERGER PAPIERFABRIK Ludwig Osthusenrich
GmbH & Co KG, vertreten durch die Ludwig Osthusenrich
Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch deren
Geschäftsführer

Herrn Dipl.-Ing. K. Mörch

Herrn Dipl.-Kfm. B. Heyer

- im folgenden kurz "HP" genannt,

vorbehaltlich der Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Vorbemerkung

1. Die HP nutzt seit Jahrzehnten die unter das "Harzwasserregal"
fallenden nachstehenden Gefälle im Verlauf der Sieber nebst
den dazugehörigen Anlagen; nämlich

1.1 das am Paradies beginnende Gefälle (HP-Kraftwerk
Siebertal);

- 2 -

bisherige Rechtsgrundlage:

- 1.1.1 Vertrag zwischen dem Königlichen Forstfiskus und den Holzhändlern Flügge und Horn vom 15.03.1887 nebst Nachtrag vom 19.10.1889
- 1.1.2 Zusatzvertrag zwischen den vorgenannten Partnern vom 26.09.1889
- 1.1.3 Vertrag zwischen dem Königlichen Forstfiskus und dem Fabrikbesitzer Heinrich Lovis sen. vom 13.09.1901/02.10.1901 nebst Nachtrag vom 13.11.1902/13.01.1903
- 1.1.4 Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen (Forstverwaltung), vertreten durch den Regierungspräsidenten - Forstabteilung in Hildesheim, dieser wiederum vertreten durch das Staatliche Forstamt Lonau in Herzberg/Harz und der HP vom 08./10.10.1953;

Vertragsdauer: bis zum 01.01.1987;

- 1.2 das aus der Vereinigung von oberem und unterem Gefälle in Herzberg entstandene "vereinigte Gefälle" (HP-Kraftwerk Herzberg);

bisherige Rechtsgrundlage:

Vertrag zwischen dem Preussischen Staat, Forstverwaltung, vertreten durch die Preussische Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten in Hildesheim, und der HP vom 09./21.09.1927;

Vertragsdauer: bis zum 31.03.1986

2. Zur Aufrechterhaltung der der HP aufgrund der vorgenannten Verträge zur Nutzung überlassenen Wasserrechte hat die Niedersächsische Forstverwaltung, vertreten durch das Forstamt Lonau, am 19.02.1965 gemäß § 11 NWG auf der Grundlage der §§ 31 und 36 NWG in Verbindung mit § 381 Pr.WG die Erteilung entsprechender wasserrechtlicher Bewilligungen beantragt (vgl. Nr. 72 (Kraftwerk Siebertal) bzw. Nr. 71 (Kraftwerk Herzberg) der Liste der Bezirksregierung Braunschweig über die von der Niedersächsischen Forstverwaltung zur Aufrechterhaltung der Harzwasserregal-Rechte beantragten Wasserrechte).
3. Der heutige Pachtvertrag soll der HP die weitere Nutzung der zitierten Gefälle nebst den dazugehörigen Anlagen einräumen.

...

- 3 -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die LFV überläßt der HP im Verlauf der Sieber zur Nutzung

- a) das am Paradies beginnende Gefälle (für das Kraftwerk Siebertal)
- b) das in Herzberg liegende sogenannte vereinigte Gefälle (für das Kraftwerk Herzberg)

nebst den dazugehörigen Anlagen (Wehre, Düker, Gräben: im einzelnen in Abs. (2) genannt). Zur näheren Beschreibung dieser Pachtgegenstände wird auf die in der Vorbemerkung Ziffer 2 schon zitierten beiden Wasserrechtsanträge des Forstamtes Lonau vom 19.02.1965 Bezug genommen. Diese sind als Anlage 1 (Kraftwerk Siebertal) und als Anlage 2 (Kraftwerk Herzberg) ohne Anlagen diesem Verträge beigelegt.

(2) Mitverpachtet werden folgende Grundstücksteilflächen:

- a) Gemarkung Herzberg-Forst, Flur 12,
aus dem Flurstück 18/4 etwa 300 m²
(Anlage: Oberes Wehr)
- b) Gemarkung Herzberg, Flur 20,
aus dem Flurstück 140 etwa 1 150 m²
(Anlagen: Düker unter der Sieber,
Flußlauf Sieber, Unteres Wehr mit Kabel-
kanal, Betonunterführung für Wasser
Werksunterkanal in Richtung Oberwasser-
graben)
- c) Gemarkung Herzberg, Flur 20,
aus dem Flurstück 10/4 etwa 720 m²
(Anlage: Unterwassergraben)
- d) Gemarkung Herzberg, Flur 20,
aus dem Flurstück 14/1 etwa 420 m²
(Anlagen: Einlaßschleuse, Unteres
Wehr einschließlich Dreiecksfläche)

2 590 m²
=====

Die verpachteten Teilflächen sind in dem als Anlage 3 diesem Verträge beigelegten Lageplan rot umrandet.

- 4 -

§ 2

Dauer des Vertrages

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.1986 und endet am 30.09.2016. Ab 01.10.1986 laufen die Vertragsjahre jeweils vom 01.10. bis zum 30.09. (in Angleichung an das Forstwirtschaftsjahr).
- (2) Der Vertrag über das am Paradies beginnende Gefälle (Kraftwerk Siebertal), der erst am 01.01.1987 ausläuft, wird mit Wirkung 31.03.1986, 24.00 Uhr, aufgehoben.
- (3) Die LFV ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die HP
 - a) in Konkurs gerät oder über das Vermögen der HP ein Vergleichsverfahren eingeleitet wird; in diesem Fall soll das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Vertragsjahres aufgehoben werden können.
 - b) die nach diesem Verträge zu leistenden Entgelte oder die festgesetzten Entschädigungen nicht unverzüglich nach der ersten Mahnung der zuständigen Landeskasse zahlt, wobei die Mahnung durch eingeschriebenen Brief erfolgen muß; in diesem Fall soll das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden können.
- (4) Die HP ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zu jedem Monatsletzten aufzukündigen, wenn sie die Pachtgegenstände betrieblich nicht mehr benötigt.
- (5) Der HP ist bekannt, daß die Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen im Siebertal den Bau und Betrieb von Talsperren planen. Wenn und soweit das Pachtverhältnis lt. einschlägigem Planfeststellungsbeschluß dem Bau und dem Betrieb dieser Talsperren im Wege steht, ist die LFV berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr ganz oder teilweise zu jedem Monatsletzten zu kündigen. Die Kündigung ist frühestens nach Rechtskraft des einschlägigen Planfeststellungsbeschlusses zulässig. Unabhängig davon sollte die Kündigung möglichst erst 1 Jahr vor demjenigen Zeitpunkt erklärt werden, an dem die Rechte der HP aus diesem Verträge die Bauarbeiten tatsächlich behindern werden.
- (6) Bei Vertragsende fallen sämtliche Pachtgegenstände, insbesondere die auf den mitverpachteten Teilflächen stehenden Anlagen nebst allem Zubehör, in dem Zustande, in dem sich diese gerade befinden, ersatzlos an die LFV zurück. Die LFV kann nach freiem Ermessen auf den Heimfall der Anlagen verzichten und von der HP statt dessen deren Beseitigung verlangen, und zwar derart, daß sich die Anlagengrundstücke nach der Beseitigung der Anlagen in einem wasser- und

- 5 -

naturschutzrechtlich ordnungsgemäßem Zustand befinden.
Der LFV steht das Recht nach Satz 2 nicht zu, wenn die Anlagen im Rahmen des Talsperrenbaues unter Wasser zu liegen kommen.

- (7) Kündigungen sind nur wirksam, wenn diese durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (8) Die HP kann um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses frühestens ab 01.04.2011 einkommen.

§ 3

Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt DM 18 500,--/a (in Worten: Deutsche Mark achtzehntausendfünfhundert/a).
- (2) Dieser Pachtzins ist - auch unter Vorwegnahme des während der Vertragsdauer zu erwartenden Kaufkraftschwundes - wie folgt ermittelt worden:
 - a) für die Nutzungsrechte an den Gefällen, ausgehend von der aufgrund der Wasserführung der Sieber mit den von der HP installierten Turbinen durchschnittlich erzielbaren Leistung
 - aa) Gefälle, beginnend am Paradies (Kraftwerk Siebertal; Gemarkung Herzberg, Flur 20, Flurstück 7/1; Eigentum HP; Fallhöhe 29 m; max. ausbaufähiges Schluckvermögen nach Wasserrecht 3,13 m³/s;

an der Sieber durchschnittlich erzielbare Leistung von 2 Turbinen: 235 kW).

235 kW x DM 34,045/kW = DM 8 000,58/a.
 - ab) Vereinigtes Gefälle Herzberg (Kraftwerk Herzberg; Gemarkung Herzberg, Flur 20, Flurstück 55/2; Eigentum HP; Fallhöhe 11 m, max. ausbaufähiges Schluckvermögen nach Wasserrecht 2,8 m³/s;

an der Sieber durchschnittlich erzielbare Leistung von 2 Turbinen: 92,8 kW).

92,8 kW x DM 34,045/kW = DM 3 159,38/a.
 - b) Für die Nutzungsrechte an den Anlagen: DM 7 249,91/a.

- 7 -

- b) das Trockenlaufenlassen des Betriebsgrabens so rechtzeitig der LFV anzuzeigen, daß die Fischereiberechtigten in der Lage sind, ihre Rechte auszuüben.

§ 5

Gewährleistung

- (1) Die LFV überläßt der HP die Pachtgegenstände in dem ihr bekannten Zustand ohne jede Gewährleistung.
- (2) Die LFV übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für Menge und Beschaffenheit des über die Gefälle der HP zufließenden Wassers.
- (3) Das aus der Sieber entnommene Wasser hat die HP nach seiner Benutzung, soweit dieses nicht verdampft oder in das Produkt eingegangen ist, über wasserdicht gebaute und in diesem Zustand zu unterhaltende Leitungen dem Flußbett wieder zuzuführen.
- (4) Im übrigen hat die HP die wasserrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 6

Unterhaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht, Haftpflichtrisiko

- (1) Die HP hat die von ihr gepachteten Anlagen sorgfältig in gebrauchsfähigem Zustande zu unterhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf Schäden durch höhere Gewalt. Ob eine solche vorliegt, muß von Fall zu Fall entschieden werden (vgl. § 13).
- (2) Die HP trägt für die Pachtgegenstände die Verkehrssicherungspflicht und das Haftpflichtrisiko.

§ 7

Haftung

- (1) Die HP haftet der LFV für jeden durch den Betrieb der Pachtgegenstände unmittelbar oder mittelbar verursachten Schaden. Macht ein Dritter diesbezüglich Schadensersatzansprüche gegenüber der LFV geltend, so stellt die HP die

- 8 -

LFV von diesen Ansprüchen frei, soweit diese durch die HP oder das Verhalten ihrer Mitarbeiter begründet sind.

- (2) Die LFV haftet der HP nur für solche Schäden, die dieser oder ihren Mitarbeitern vom Land oder seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

§ 8

Schäden durch Forstbetrieb

- (1) Die HP verzichtet auf den Ersatz von Schäden, die ihr an den Pachtgegenständen durch den ordnungsgemäß geführten Forstbetrieb entstehen.
- (2) Dringen Baumwurzeln in Mauerwerk der verpachteten Anlagen ein oder stören durch Windbruch umgeworfene Bäume den Betrieb der Pachtgegenstände, so ist die HP berechtigt, die störenden Wurzeln oder Bäume zu beseitigen. Die LFV wird sich im Auftrage der HP um die Verwertung des entfernten Holzes bemühen.

§ 9

Untergang (Zerstörung) der verpachteten Anlagen

- (1) Gehen die verpachteten Anlagen unter oder werden sie zerstört aus Gründen, die weder der eine noch der andere Vertragspartner zu vertreten hat, so ist die LFV zur Wiederherstellung verpflichtet, wenn und soweit die HP dies verlangt.
- (2) Die LFV trägt die Kosten der Wiederherstellung. Die HP ist jedoch verpflichtet, der LFV die Hälfte der Wiederherstellungskosten in der Weise zu erstatten, daß sie der LFV ab Inbetriebnahme der wiederhergestellten Anlagen jährlich eine Tilgung auf den geschuldeten Betrag (auf die Hälfte der Wiederherstellungskosten) in Höhe von 5 v. H. leistet. Der jeweils noch nicht getilgte Betrag ist mit 1 v. H. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 3 v. H., höchstens mit 7 v. H. zu verzinsen. Tilgungs- und Zinsraten sind zusammen mit dem Pachtzins gemäß § 3 Abs. (3) zu entrichten.

- 9 -

- (3) Kündigt die HP das Pachtverhältnis gemäß § 2 Abs. (4), so ist der geschuldete Restbetrag binnen eines Monats zur Zahlung an die LFV fällig.
- (4) Wenn und soweit die HP nicht die Wiederherstellung der untergegangenen oder zerstörten verpachteten Anlagen verlangt, erlischt der Pachtvertrag mit Wirkung vom 30.09. desjenigen Vertragsjahres, in dem die verpachteten Anlagen untergegangen oder zerstört sind.

§ 10

Sicherheit

Von der Erhebung einer Sicherheit wird bis auf weiteres Abstand genommen.

§ 11

Überlassung der Pachtrechte an Dritte

- (1) Die HP kann die Rechte aus diesem Verträge als Ganzes Dritten überlassen unter der Voraussetzung, daß den Dritten auch alle Pflichten aus diesem Verträge übertragen werden.
- (2) Eine Unterverpachtung bedarf der Einwilligung der LFV.

§ 12

Ersatzvornahme

Kommt die HP ihren Verpflichtungen aus diesem Verträge trotz Mahnung durch die LFV nicht nach, so ist die LFV nach vorheriger, ausreichend befristeter Androhung zur Ersatzvornahme auf Kosten der HP berechtigt.

§ 13

Schiedsgutachter

Besteht Streit unter den Vertragspartnern darüber,

- a) ob die HP ihrer Beseitigungspflicht nach § 2 Abs. (6) ordnungsgemäß nachgekommen ist,

- 10 -

- b) in welchem Rahmen die Fischereirechte nach § 4 auszuüben sind,
- c) ob die HP ihre Unterhaltungspflicht nach § 6 Abs. (1) und ihre Verkehrssicherungspflicht nach § 6 Abs. (2) ordnungsgemäß erfüllt hat und ob ein Fall der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. (1) vorliegt,

so entscheidet darüber ein Sachverständiger für beide Vertragspartner bindend. Können sich die Vertragspartner auf einen gemeinsamen Sachverständigen nicht einigen, bestimmt jeder Vertragspartner einen Sachverständigen. Können sich diese beiden Sachverständigen in der Sache nicht einigen, so soll die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim um die Benennung eines Vorsitzenden der dann zu bildenden Schiedsgutachter-Kommission gebeten werden. Beide Sachverständigen oder die Schiedsgutachter-Kommission entscheiden ebenfalls für beide Vertragspartner bindend. Die Kosten der Schiedsgutachter tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 14

Vertragskosten

Alle durch den Abschluß dieses Pachtvertrages entstehenden Kosten trägt die HP.

§ 15

Umsatzsteuer

Alle Geldleistungen, die die HP nach diesem Verträge der LFV schuldet, verstehen sich ggf. zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 16

Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- 11 -

§ 17

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.

Herzberg, den 23.12.1985

Staatliches Forstamt Lonau

Bennecke, Forst

Bennecke (Forstoberrat)

HERZBERGER PAPIERFABRIK
Ludwig Osthusenrich
GmbH & Co. KG

Mörch *Heyer*

Mörch

Heyer

Anlagen

G e n e h m i g t
Hannover, den 16. April 1986

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrage

Delorme

Dr. Delorme

(3) Herzberger Papierfabrik. Anmeldung alter Rechte

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG

Postanschrift:

Bezirksregierung Braunschweig · Postfach 32 47 · 3300 Braunschweig

Kraftwerk Siebertal
z. Hd. Herrn Willi Rippel
Höhle 2

3532 Felsberg-Jeuern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben)	☎ (05 31)	Braunschweig
W/R.	Mein Zeichen	4 84- 7 61	18.11.1980
23.11.75	502.62011/7-0	oder 4 84-1	

Bewilligungsanträge gemäß § 36 Abs. 2 NWG für die früheren Firmen Fritz Homann A
und Ludwig Osthusenrich

Sehr geehrter Herr Rippel

Unter Bezugnahme auf die persönliche Rücksprache am 13.11.1980 teile ich Ihnen
mit, daß hier folgende Anträge vorliegen:

- Az. 502.62011/7-69: Wasserentnahme aus dem Fissenkenbach und dem Werkobergraben
sowie Einleitung des mechanisch geklärten Abwassers in die
Sieber im Forstamtsbezirk Lonau.
- Az. 502.62011/7-70: Stau-, Ableitungs- und Einleitungsrecht an der Sieber für
Wasserkraftanlage der Holzschleiferei Siebertal im Forst-
amtsbezirk Lonau.
- Az. 502.62011/7-71: Aufstau der Sieber, Entnahme und Einleitung von Brauch-
wasser für die Herzberger Papierfabrik im Forstamtsbezirk
Lonau.
- Az. 502.62011/7-72: Aufstau der Sieber, Entnahme und Einleitung von Brauch-
wasser für das Wasserkraftwerk Siebertal im Forstamtsbe-
zirk Lonau.

022-03-02
11.78

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 3
Braunschweig

Sprechzeiten
Mo., Mi. Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do.
14-15 30 Uhr

Telex
9 52 821
952821 pdmb d

Paketanschrift
Schweg 38
3300 Braunschweig

Überweisung an Regierungshauptkasse Braunschweig
Konto-Nr. 811 703 Nordd. Landesbank Braunschweig (BLZ 270 500 00)
Konto-Nr. 270 01506 Landeszentralbank Braunschweig (BLZ 270 000 00)
Konto-Nr. 21 50-306 PSchA Han (RI 7 250 100 00)

- 2 -

Az. 502.62011/7-73: Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Herzberger Papierfabrik im Forstamtsbezirk Lonau.

Az. 502.62011/7-74: Aufstau der Sieber, Entnahme und Einleitung von Brauchwasser für das Wasserkraftwerk Sieber II im Forstamtsbezirk Lonau.

Az. 502.62011/7-75: Aufstau der Sieber, Entnahme und Einleitung von Brauchwasser für das Wasserkraftwerk Sieber I im Forstamtsbezirk Lonau.

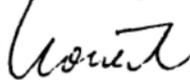
Über die Anträge soll in absehbarer Zeit entschieden werden, nachdem einige grundsätzliche Rechtsfragen geklärt werden mußten. Ich komme unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 36 Abs. 2 NWG hinweisen. Danach darf eine rechtzeitig beantragte Benutzung aufgrund eines alten Rechts bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

Die mir überlassenen Abschriften (3 Blatt) gebe ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



(4) Herzberger Papierfabrik: Antrag Staurechte Sieber

Antrag

Die Herzberger Papierfabrik
Ludwig Rothushenrich K.G.
in Herzberg/Harz

beantragt

*KW Sieber 1
lt. Mündl. für Notverkauf;
alle Verkäufe 08.11.84*

gemäß § 11 BtG auf der Grundlage der §§ 31 und 36 BtG
vom 7.7.1960 in Verbindung mit § 361 des preussischen
Wassergesetzes von 7.4.1913 nach Maßgabe der beigefüg-
ten Antragsunterlagen

die Bewilligung des Rechts,

- a) die Sieber auf Flurstück 20 der Flur 5, Gemarkung
Herzberg-Forst, Gemeindefreies Gebiet Harz (Land-
kreis Kellerfeld), Forstbezirk Sieber,
rd. 270 m oberhalb der Straßenbrücke über die
Sieber in Luge der N.L.O. 521, mittels eines
festen Wehres auf NN + 301,20 m bzw. mit Hilfe
einer Aufsatzbohle von 0,2 m Höhe auf NN + 301,40 m
zu stauen,
- b) vermöge einer neben dem Wehr gelegenen Einlaß-
schleuse des Verkoberkanals auf Flurstück 1 der
Flur 34, Gemarkung Lauterberg-Forst, Gemeindefreies
Gebiet Harz (Landkreis Kellerfeld), Forstbezirk
Lauterberg-Äpfelhütte, Wasser bis zu einer Menge
von 760 l/s + 1410 l/s (Schluckfähigkeit der beiden
Turbinen) = 2710 l/s = 2,7 m³/s zu entnehmen,
- c) durch den Verkoberkanal auf den Flurstücken
1, 11, 2, 3 und 10 der Flur 34, Gemarkung Lauter-
berg-Forst, Gemeindefreies Gebiet Harz (Landkreis
Kellerfeld), Forstbezirk Lauterberg-Äpfelhütte,

und

-2-

und Flurstück 2 der Flur 41, Gemarkung Leuterberg-Forst, Gemeindefreies Gebiet Hars (Landkreis Zellerfeld), Forstamtsbezirk Leuterberg-Kupferhütte, über eine am Ende des Verkoberkanals angeschlossene, mit Wasserschloß versehene Druckrohrleitung den beiden Turbinen des Kraftwerks Sieber I auf dem Flurstück 4/1 der Flur 5, Gemarkung Herzberg-Forst, Gemeindebezirk Sieber, Kreis Zellerfeld, zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie zuzuleiten und das nach Abgabe der Energie in den Turbinen entspannte Wasser über den Verkoberkanal auf Flurstück 4/1 derselben Flur 5 und Flurstück 35/3 der Flur 5, Gemarkung Herzberg-Forst, Gemeindefreies Gebiet Hars (Landkreis Zellerfeld), Forstamtsbezirk Sieber, in die Sieber, Flurstück 2e der Flur 5, Gemarkung Herzberg-Forst, Gemeindefreies Gebiet Hars (Landkreis Zellerfeld), Forstamtsbezirk Sieber, zurückzuführen.

Aufgestellt:

Herzberg, den 19. Februar 1965

Der Bearbeiter :
DIPLOM-ING. H. SUSTRATE
Reg.-No. 10001/11 D
Ziv.-Ing. f. Wasserwirtschaft

Der Antragsteller :

Herzberger Papierfabrik
Ludwig Osthuschewitz K.G.


- 3 -

Rippel und befindet sich in der Nähe des Gasthauses "Paradies".

Dieses Wasserrecht wird in Abschnitt 4.2.3 des Bewilligungsantrages behandelt.

Lt. Antrag Nr. 70 ist die Höhen-Ordinate des Stauzieles mit NN + 313,71 m (NN + 293,00 m) und die Wasserentnahme bis zu einer Menge von $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$ ($3,13 \text{ m}^3/\text{s}$) angegeben.

Diese Anträge sollten im Rahmen des Baues der Oberen Siebertalsperre endgültig wasserrechtlich behandelt und eine Gesamtlösung mit den Harzwasserwerken angestrebt werden. Dieses ist auch nach dem Erläuterungsbericht von den Harzwasserwerken beabsichtigt.

Antrag Nr. 72: *Wühl bei Paradies*

Aufstau der Sieber, Ableiten und Einleiten von Brauchwasser für das Wasserkraftwerk Siebertal (Herzberger Papierfabrik Osthushenrich KG). Dieser Antrag ist ebenfalls in Abschnitt 4.4.1 behandelt worden. Die Höhen Ordinate NN + 293,00 m und die Wasserentnahme bis zu $3,13 \text{ m}^3/\text{s}$ stimmen mit dem Antrag Nr. 72 überein.

Antrag Nr. 71: *Hauptwerk (Wühl bei der Mühlegruppe)*

Aufstau der Sieber, Ableiten und Einleiten von Brauchwasser für das Kraftwerk der Herzberger Papierfabrik. Auch dieser Antrag wird im Bewilligungsantrag in Abschnitt 4.4.2 behandelt. Die Stauhöhe (NN + 261,45 m) und die abzuleitende Wassermenge bis zu $2,8 \text{ m}^3/\text{s}$ stimmen mit dem Antrag Nr. 71 überein. Nach diesen Wasserrechtsunterlagen beträgt das installierte Leistungsvermögen der Turbinen zum Zwecke der Energieerzeugung $0,9 + 1,5 = 2,4 \text{ m}^3/\text{s}$. Die restlichen $0,4 \text{ m}^3/\text{s}$ (Brauchwasser für Fabrikation und Betriebszwecke) sind in Abschnitt 4.4.3

- 4 -

- 4 -

behandelt worden.

Auch hier sollten im Rahmen des Baues der Talsperre die alten Wasserrechte gemeinsam und technisch befriedigend geregelt werden.

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. - Weitere Wasserrechtsanträge liegen hier für diesen Raum nicht vor.

Antrag Nr. 73:

*tieferer
Minimum*
Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für die Wasserversorgung der Herzberger Papierfabrik. Gegen den Antrag werden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken erhoben. Als Auflagen empfehle ich:

- a) Die der Nutzung dienenden Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten und zu warten.
- b) Es wird empfohlen, einen Wassermengenmesser einzubauen. Die Ergebnisse sind aufzubewahren und auf Anforderung der Wasserbehörde vorzulegen.
- c) Eine laufende technische und hygienische Überwachung der Anlagen und die bakteriologische Untersuchung durch das Hygieneinstitut der Universität Göttingen und durch das Staatl. Gesundheitsamt muß garantiert sein.
- d) Die Lagerung grundwassergefährdender Flüssigkeiten im Nutzungsgebiet ist genehmigungspflichtig.

In Vertretung
gez. Unterschrift

- 5 -

(5) Kappa Herzberg: Verordnung Naturschutzgebiet Siebertal

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Erg. Nr. 9 vom 15.05.2000

- 7. ein Zeltlager der Jugendfeuerwehr Osterhagen auf dem in der Karte dargestellten Flurstück an zwei Tagen im Jahr.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind mit der Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
- (4) Pflege- und Entwicklungspläne für Landesforstflächen werden vom Niedersächsischen Forstplanungsausschuss als Teil der Forsteinrichtung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erstellt und im Anschluß Bestandteil der Forsteinrichtungswerke.
- (5) Die Zustimmung zu Maßnahmen des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus beim Bau der Helmetalbahn, wie z.B. das Aufstellen von Gedenktafeln oder steinernen sowie ähnlicher Maßnahmen, welche die historischen Stätten kenntlich machen oder erklären, wird erteilt, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

§ 12

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind. Dazu gehört auch das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet.
- (2) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald werden im Forsteinrichtungswerk einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig festgelegt.

§ 14

Andere Rechtsvorschriften

Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (Landkreis Osterode am Harz) vom 22.05.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.06.1991, ist im Bereich dieser Naturschutzgebietsverordnung, solange diese gültig ist, nicht mehr anzuwenden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG (wiederholt in § 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Verordnung) und
- b) gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 7, § 8, § 9 und § 11 Abs. 1 dieser Verordnung.

(2) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zugleich Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG sind, gilt der für die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG anzuwendende Bußgeldrahmen des § 64 Nr. 4 NNatG i.V.m. § 65 Halbsatz 2 NNatG

§ 16

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 StGB aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Die Einschränkungen des § 7, Ziff. 3, 4, 8, 9, 12, und 13, welche die Bewirtschaftung von Dauergrünland betreffen, treten zum 01.12.1999 in Kraft.

Braunschweig, 09.07.1999

503.22221 BR 116

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

61.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar und in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg, den Gemeinden Hörden, Elbingerode, Hattorf am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 05.06.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 15.06.1992 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Siebertal" in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar und in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg, den Gemeinden Hörden, Elbingerode, Hattorf am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 05. 06.1992.

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 15.05.2000

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Bergstadt St. Andreasberg, der Stadt Herzberg, den Gemeinden Hörden, Elbingerode und Hattorf am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz wird zum Naturschutzgebiet "Siebertal" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1016 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 und in einer weiteren Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, der Stadt Herzberg, der Bergstadt St. Andreasberg, der Samtgemeinde Hattorf am Harz, den Forstämtern Sieber und Oderhaus. Die Karte kann dort während der Sprechzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

1. Sieber, Schluff, Kulmke, Fischbach und Dreibrode sind für den Naturraum Harz charakteristische Mittelgebirgsbäche. Es handelt sich um naturnahe Fließgewässer, die sich auszeichnen durch:

- im Jahresdurchschnitt gleichmäßig niedrige Wassertemperaturen,
- hohen Sauerstoffgehalt und Nährstoffarmut,
- hohe Fließgeschwindigkeit mit entsprechend geröllreichem Gewässergrund,
- vielfältig strukturierte Gewässerbetten und Uferzonen,
- jahreszeitlich stark schwankende Wasserabflusssmengen.

Die Sieber entspringt im Oberharzer Bruchbergmoor. Im Oberlauf ist ihr Bachbett felsig und von großen Gesteinsbrocken durchsetzt. Die steilen Berghänge sind mit Buchenmisch-, Schlucht- und Fichtenwäldern bestanden. Unterhalb der Dreibrodemündung ist die Sieber in weiten Bereichen von einem naturnahen Erlenerwald gesäumt. Die Talaua wird in unterschiedlicher Breite durch Bergwiesen und Magerrasen geprägt.

Auch im Harzvorland hat die Sieber ihren ursprünglichen Gewässerlauf weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit krautreichen Auwaldrelikten, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren und Schotterfluren auf sich verlagernden Kiesbänken auf. Die Talaua ist durch Wiesen und Weiden und daran angrenzende Eichenmisch- und Buchenwälder geprägt. Die als Steilkante ausgeprägte Mittelterrasse hat großen Wert für den Naturschutz als Lebensraum für gefährdete Tierarten und ist gewissenshaftlich von Bedeutung.

Die Nebengewässer der Sieber sind als naturnah ausgeprägte Wildbäche von besonderer Bedeutung für Vernetzungs- und Austauschfunktionen dieses Fließgewässersystems.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist, die in Absatz 1 beschriebenen Harzbäche mit ihren Talräumen und angrenzenden Berghängen als naturnahen Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensgemeinschaften dauer-

haft zu erhalten, zu entwickeln und von Störungen freizuhalten.

Als landesweit schutzwürdiges Fließgewässer sollen insbesondere der Gewässerlauf der Sieber naturnah erhalten und entwickelt sowie die Wasserqualität verbessert werden. Es wird angestrebt, entlang der Ufer der Fließgewässer im Harz die natürliche Ufervegetation mit Erlenerwäldern, Pestwurzfluren, Mädesüßbeständen sowie Quellfluren und im Harzvorland Auwälder mit standorthemischen Gehölzen zu entwickeln. Die Erhaltung und Entwicklung von Bergwiesen im Harz sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Auebereich entspricht dieser Zielsetzung. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Buchen-Fichtenwälder, Schluchtwälder an den Talhängen und im Harzvorland Eichenmischwälder und Buchenwälder. Das Naturwaldgebiet „Sonnenkopf“ wird seiner Entwicklung zum Naturwald überlassen.

Ferner sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft erhalten und entwickelt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden.

Dieses Verbot umfasst unter anderem auch:

- a) das Fahren, Parken, Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
- b) das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen,
- c) das Reiten,
- d) das Skilaufen,
- e) das Fahrradfahren.

Die in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 entsprechend gekennzeichneten Flächen dürfen zum Rasten und Spielen betreten werden.

Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise nach Straßenverkehrsrecht, bleiben hiervon unberührt.

- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet werden folgende Handlungen untersagt:

- a) zu baden,
- b) Pflanzen und Tiere einzubringen oder Haustiere auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu lassen,
- c) Feuer anzuzünden,
- d) Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres zu befahren,
- e) ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben und das Gebiet zu überfliegen, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- g) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- h) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
- i) Mineralien und Fossilien zu sammeln, sowie die vorhandenen Stellen zu befahren,
- j) bisher ungenutzte Flächen zu nutzen,
- k) Fließgewässer an Farten und ähnlichen dafür geeigneten Stellen mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren,
- l) Eingriffe jeglicher Art im Naturwald „Sonnenkopf“ durchzuführen.

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 15.05.2000

§ 5

Freistellungen

- (1) Zugelassen sind:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 dargestellten Ackerflächen in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübten Art und Weise,
 - b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 dargestellten Grünlandflächen in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübten Art und Weise
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Umbruch von Grünland in Acker,
 - ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - nur unter horstweiser Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundlage der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung,
 - ohne das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelmist,
 - unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante einhalten.
 - ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern.

Die Umwandlung von Acker in Grünland sowie die Extensivierung der heute bestehenden Grünlandnutzung entspricht dem Schutzzweck und ist zulässig;
 - c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 als Wald dargestellten Fläche in naturhafter, pfleglicher Art und Weise
 - mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung (Buche, Fichte, Stieleiche, Bergahorn, Esche, Schwarzerle),
 - unter weitgebender Schonung von Sträuchern und Bäumen der potentiellen natürlichen Vegetation sowie deren Förderung an Waldrändern und Gewässerufern,
 - ohne Umwandlung bestehender Laub- und Mischwälder in Nadelholzbestände und ohne Einbringung von Baumarten, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation angehören (Douglasie, Lärche u. a.),
 - unter Vorrang natürlicher Verjüngung, soweit diese dem Entwicklungsziel nicht entgegenläuft,
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
 - unter Belassung von Totholz und einiger Bäume pro ha zum natürlichen Zerfall,
 - unter Verzicht auf Neuanlage von Wirtschaftswegen,
 - mit der Verpflichtung, die bestehenden standortfremden Aufforstungen schrittweise, spätestens nach Hiebsreife mit Baumarten oder potentiellen natürlichen Vegetation auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung umzuwandeln.

Notwendige Kalkungs- und Düngemaßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Im Naturwald „Sonnenkopf“ ruht die Forstwirtschaft;
 - d) die Errichtung genehmigungsfreier Anlagen nach § 69 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, sofern sie der oberen Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Errichtung von Kulturgütern;
 - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben, soweit eine Unterhaltungspflicht besteht, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

- Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen; die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Fließgewässers Sieber mit folgenden Einschränkungen:
- besetzt werden darf nur mit heimischen Fischarten des Harzes und Harzvorlandes (Bachforelle, Äsche, Groppe und Elritze) zur Stützung der Bestände,
 - Regenbogenforelle und Aal dürfen nicht eingesetzt werden,
 - an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 gekennzeichneten Gewässerschnitten ist die Fischereiübung in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres verboten;
- g) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite, die Unterhaltung der vorhandenen hölzernen Einrichtungen auf den Rastplätzen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen; Erdwege dürfen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden;
 - h) das Betreten der ungenutzten Flächen durch die Eigentümer;
 - i) die Wahrnehmung von wasserrechtlichen und bergrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie von genehmigten Bodenabbauvorhaben, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig sind; die Veränderung bestehender Anlagen bzw. die Neuerrichtung sind nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
 - j) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 - k) die Nutzung der vorhandenen Farten nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft;
 - l) das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete oder Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Unternehmen der öffentlichen Versorgung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und der ordnungsgemäße Betrieb der den Genannten dienenden Anlagen, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und die Neueinrichtung von Wegen bedarf der vorherigen Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde, auch wenn diese weder anzeige- noch sonst genehmigungspflichtig sind. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme den Schutzzweck gefährdet;
 - m) die Durchführung von organisierten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern sie der oberen Naturschutzbehörde angezeigt werden, und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat;
 - n) die gärtnerische Nutzung, der in den Karten zur Verordnung im Maßstab 1:5000 als Sondernutzung dargestellten Flächen ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungsstellen, Hegebüschen und die Errichtung von mit dem Boden festverbundenen Hochsitzen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 15.05.2000

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden sowie alle weiteren angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und Hinweistafeln, die sich auf das Naturschutzgebiet beziehen,
- b) die Kennzeichnung der Wege sowie die Sperrung von Wegen, die nicht dem Wirtschaftsverkehr dienen,
- c) die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen sowie die Herstellung von Sohlgleiten und die ersatzweise Errichtung von naturschutzverträglichen Überquerungsmöglichkeiten,
- d) die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes oder die Schafbeweidung auf Magerrasen, Schwemmetallfluren, ungenutzten Berg- und Talwiesen und anderen land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
- e) die Pflege von Feldgehölzen und Hecken,
- f) das Bepflanzen von Gewässerrufen auf ungenutzten Flächen mit standortheimischen Gehölzen,
- g) das Errichten von Vorkehrungen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Befahrens des Gebietes.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Landesforstverwaltung werden im Forsteinrichtungswerk festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 84 Ziffer 4 bzw. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße nach § 85 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 05.06.1992

- 507.2221 BR 105 -

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel
Regierungspräsident

62.

Verordnung vom 02.05.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979

Aufgrund der §§ 24, 28, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 257), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.1979 und Nr. 17 vom 01.09.1979) erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

1. Die neue Bezeichnung lautet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ in der Gemeinde Leiferde, Samtgemeinde Meinersen, und der Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ liegt etwa 1 km östlich der Ortschaft Leiferde im Naturraum Obere Allerniederung. Es ist ein Niedermoorgebiet im Bereich der grundwassernahen Geest. Seine Entstehung geht auf die letzte Eiszeit zurück, während der starke Winde feines Bodenmaterial aus einem flachen Becken ausbliesen und an den Rändern als Dünen ablagerten. Die ursprüngliche Geländegestalt ist noch weitgehend erhalten. Hierin und in dem mosaikartigen Nebeneinander der nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Biotoptypen zeigen sich die besondere Eigenart und die Vielfalt dieses Gebietes:

- Besenheide mit einzelnen Kiefern auf welligen Dünen;
- nährstoffreiche Stillgewässer mit Röhrichtzonen;
- Kleinmoore (Schlatts) mit Schnabelseggenriedern, Torfmooschwingrasen und -verlandungszonen, letztere mit Wollgras;
- großflächige feuchte bis frische Grünlandbereiche;
- Erlenbruch- und Mischwaldgesellschaften. Das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ ist ein bedeutendes Rast- und Brutgebiet seltener und schutzbedürftiger Vogelarten. Es ist darüber hinaus für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das „Viehmoor“ als Rückzugsgebiet zahlreicher, insbesondere an Dünen, Niedermoore und allgemein an Feuchtgebieten gebundener, wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Hierbei kommen der Erhaltung der Geländegestalt und dem Schutz des Wasserhaushalts des Gebietes eine besondere Bedeutung zu.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 302 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den veröffentlichten Karten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzge-

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 21 vom 15.10.2003

der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserblich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Dienstag, den 20.01.2004, 10.00 Uhr
Stadt Osterode am Harz
Rathaus, Ratssaal
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bezirksregierung Braunschweig
 501.40211/1-1389

Braunschweig, 23.09.2003

L.S.

Im Auftrage

Z a b e l

155.

Öffentliche Bekanntmachung
vom 25.09.2003

Die Firma Nordzucker AG, Werk Clauen, Zuckerfabrik 3, 31249 Hohenhameln, hat mit Schreiben vom 14.08.2002 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Verdampfungstrockners für Preßschnitzel beantragt. Standort ist die Zuckerfabrik der Nordzucker AG in Clauen, Zuckerfabrik 3, 31249 Hohenhameln, Gemarkung Clauen, Flur 5, Flurstücke 30/3 und 309/131.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 7.25 der Anlage 1 des UVPG² genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines neuen Verdampfungstrockners“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bezirksregierung Braunschweig
 501.40211/1-1362

Braunschweig, 25.09.2003

Im Auftrage

R e h m e t

194

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

156.

Verordnung vom 24.09.2003
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Siebertal“
in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz
und der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar
und in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes
Harz, der Stadt Herzberg, den Gemeinden Hörden,
Eibingerode, Hattorf am Harz, Samtgemeinde Hattorf
am Harz, Landkreis Osterode am Harz
vom 05.06.1992

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds.GVBl. S. 156, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds.GVBl. S.39) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg, Landkreis Goslar und in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg, den Gemeinden Hörden, Eibingerode, Hattorf am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 05.06.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr.9 vom 15.05.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1639 ha.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
 Geltungsbereich

Das Naturschutzgebiet wird in den beiden mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25000 dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird in der mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 sowie in den drei mitveröffentlichten Ausschnittkarten in den Maßstäben 1 : 1000, 1 : 5000 und 1 : 500 festgelegt. Bei Abweichungen dieser Ausschnittkarten von der Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 sind in den jeweiligen Bereichen die Ausschnittkarten maßgeblich. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben und Gehölze am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen im Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 24.09.2003
 503.22221 BR 105

F r a n k e
 Regierungsvizepräsident

(6) Kappa Herzberg: Verordnung Landschaftsschutzgebiet Harz

**Neufassung der
Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Harz
(Landkreis Osterode am Harz)**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Osterode am Harz)" erklärt.

(2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab ca. 1 : 50.000 mit veröffentlicht.

(3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind 71 Karten im Maßstab ca. 1 : 10.000 (Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000) sowie 8 dazugehörige Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000; die Lage der 71 Karten ist in der Übersichtskarte dargestellt. Die nicht in diesen Karten erfassten Grenzbereiche des Landschaftsschutzgebietes in seinem nördlichen und östlichen Teil sind identisch mit der Kreisgrenze.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 36.712 ha groß. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

§ 2

Schutzzweck

(1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Schönheit und Naturnähe des überwiegend mit Wald bestandenen Berglandes, das sich besonders zur Erholung eignet, und der bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Harzrandes, die den Übergang zum stärker besiedelten Vorharzraum bilden. Der Charakter wird weiterhin bestimmt durch

1. zahl- und artenreiche Bergwiesen mit den ökologisch wertvollen Bereichen angrenzender Wälder und weite Talwiesen in der freien Landschaft sowie um die Ortslagen, das durch geprägte vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die durch diese Wiesen für die Ortslagen und ihre Erholungseignung besonders günstigen kleinklimatischen Wirkungen,
2. die naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation,
3. historische Stauteiche, Gräben und Wasserläufe einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt,
4. eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Harz typische, z.T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind,
5. das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten Grünland- und Ackerflächen am Harzrand,

- 2 -

6. vom ehemaligen Bergbau geschaffene Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologisch hervorragender Bedeutung,
7. das Freisein des Außenbereichs von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen,
8. die naturnahen Vegetationseinheiten auf den Gesteinen des Zechsteins im Harz und seinem Vorland sowie die infolge der Löslichkeit dieser Gesteine entwickelten Karstformen und hiermit verbundene teilweise unterirdische Entwässerung.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes, der naturnahen Wiesentäler und Bergwiesen, von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wieder herzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft,
3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale,
4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen Campingplätze, Freibäder und Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen,
5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,
6. die Verwendung von standortheimischen Baumarten *) bei der Erstaufforstung auf basischen Böden und auf Aueböden und von standortgerechten Baumarten auf anderen Flächen,
7. die Erhaltung der durch die Verkarstung und Landschaftsformung entstandenen typischen Formenelemente des Zechsteingebietes am Harzrand und der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften auf Gips, Kalk und Dolomit sowie der hierfür und für die unterirdischen Hohlräume im Landschaftsschutzgebiet typischen Fauna.

§ 3

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder Grabeland bedarf der vorherigen schriftlichen und mit Lageplan versehenen Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) Mit der Umwandlung kann begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige versagt. Die Umwandlung kann versagt werden, wenn sie den Charakter und den besonderen Schutzzweck (§ 2) in erheblicher Weise

*) Anmerkung:

standortheimische Baumarten = Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation unter derzeitigen Standortverhältnissen

- 3 -

beeinträchtigt oder den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht entspricht.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedigungen, militärische Anlagen, Bade- und Campingplätze mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, von Hochsitzen, einfachen Futterraufen, fahrbaren Melkständen und fahrbaren Waldarbeiterhütten, zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Plätze, Reit- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, erstmals zu versiegeln sowie Loipen festzulegen oder erstmalig einzurichten;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
4. außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge auszustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege, Loipen oder Grenzen kennzeichnen;
6. maschinelle Bohrungen, Schürfe, bei denen auf einer Fläche von mehr als 10 m² die belebte Bodenschicht abgetragen wird, sowie seismische oder andere lagerstättenkundliche Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind, durchzuführen;
7. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen; zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien, Gebäuden und Sichtschneisen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen;
8. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Skiern, auf Schlitten, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen, ausgenommen sind Feldgottesdienste sowie Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Wettkampfloipen, Grill- oder Sportplätzen stattfinden;
9. auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Gewässern Boote, Flöße, Surfbretter oder Modellboote zu benutzen, der Gemeingebrauch wird insoweit beschränkt (§ 75 Nieders. Wassergesetz);

- 4 -

10. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
11. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben, Hängegleiter zu verwenden oder das Fallschirmspringen durchzuführen;
12. Teiche anzulegen oder zu erweitern.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
2. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle, Bachschwinden oder Karstquellen sowie Höhlen oder sonstige für die geowissenschaftliche Forschung oder Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen oder diese oder die sonstige Bodengestalt zu verändern, soweit dies nicht dem Abbau von Bodenschätzen in festgelegten Vorranggebieten nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm dient;
3. unter Tage Mineralien oder Fossilien zu sammeln, über Tage nur, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird;
4. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
5. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen;
6. Fahrräder auf Rückewegen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrücklinien, Gestellen, Abteilungslinien, Grabenrändern, Feld- und Wiesenrainen, auf Skiloipen und auf durch diese verursachten Spuren nach der Schneeschmelze oder sonst außerhalb von Wegen zu benutzen;
7. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und - außerhalb von zugelassenen Grillplätzen - nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
8. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
9. die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte.

- 5 -

§ 6

Befreiungen

Für Handlungen, für die eine Erlaubnis nach § 4 nicht erteilt werden kann oder die nach § 5 verboten sind, kann nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7

Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 7 Abs. 2 NNatG ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschl. der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, §§ 3 und 4 bleiben unberührt;
2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben einschl. der geologischen Landesaufnahme;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und Bahnlinien einschl. der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
5. die Unterhaltung von der Erholung dienenden Einrichtungen für den Naturpark Harz (Landkreis Osterode am Harz) und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen;
6. Osterfeuerveranstaltungen auf von der Naturschutzbehörde genehmigten Standorten;

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 29 NNatG verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gem. § 31 Abs. 2 NNatG durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die unter Naturschutzbehörde;
2. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Magerrasen, Schwermetallfluren und ungenutzten Berg- und Talwiesen, auf stillgelegten Bodenabbaustellen sowie Moorflächen und geowissenschaftlichen Aufschlüssen;
3. die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der

- 6 -

Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;

4. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
5. die Wiederherrichtung verfallener oder verunstalteter Karsthohlformen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 lässt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 9

Entschädigung

Die Entschädigung von Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten, denen aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz) hinausgehen, richtet sich nach §§ 50 und 51 NNatG.

§ 10

Härteausgleich

Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 50 NNatG zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 aufgeführte Handlung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige oder entgegen einer Untersagung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 vornimmt, ohne Erlaubnis Handlungen nach § 4 vornimmt, den in § 5 aufgeführten Verboten oder einer nach § 8 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

(3) Gemäß § 190 Abs. 2 Buchst. c NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 vornimmt.

- 7 -

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gem. § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 13

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) vom 22.05.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.1991) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 29.08.2000) wird aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 27.11.2000

Landkreis Osterode am Harz

Landrat

(7) FFH-Gebiet 134 Erhaltungsziele von 2005

Erhaltungsziele für das gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) gemeldete
FFH-Gebiet

- ENTWURF -

Erhalten am 18.08.2005

Sieber, Oder, Rhume

Landesinterne Nr. 134

EU-Kennziffer DE 4228-301

1. Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung des wichtigsten naturnahen Fließgewässerkomplexes des Harzes und Weser- und Leineberglandes mit vielfältigem Biotopmosaik aus Kies- und Schotterbänken, Spülsaumgesellschaften, Uferstaudenfluren, Schilf- und Rohrglanzgrasröhrichten, Großseggenrieden sowie dem größten Vorkommen an Erlen-Eschen-, Weiden- und Hartholz-Auwäldern im niedersächsischen Bergland. Das Gewässersystem zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe und dient als Lebensraum des Bachneunauges.
- Schutz und Entwicklung von Extensivgrünland auf Teilflächen der Auen, u. a. mit Flutrasen, mageren Flachland-Mähwiesen, Sumpfdotterblumen-Wiesen, Flussschotter-Magerrasen, in Teilbereichen u. a. auch als Jagdlebensraum des Großen Mausohrs.
- Schutz und Entwicklung der Bergwiesen, Borstgrasrasen und kleinflächigen Schwermetallrasen an der Sieber.
- Schutz und Entwicklung naturnaher Wälder an den Talhängen und -rändern, u.a. mit Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern.
- Schutz und Entwicklung naturnaher Altwässer und sonstiger Stillgewässer mit Wasservegetation, u. a. als Teillebensraum des Kammmolchs sowie weiterer bedrohter Amphibienarten; teilweise im Komplex mit artenreicher Pioniervegetation auf Sand- und Kiesflächen.
- Schutz und Entwicklung der Rhumequelle als der größten Karstquelle Niedersachsens.

2. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

- **6230 Artenreiche montane Borstgrasarten (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden:** Erhaltung / Förderung artenreicher, gehölzärmer Borstgras-Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten an der Sieber.
- **Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion:** Erhaltung / Förderung der kleinflächig an den Talrändern von Sieber und Oder vorkommenden, naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder mit allen Altersphasen in mosaikartiger Struktur und mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt). Erhalt und Förderung der engen funktionalen und räumlichen

1

Vernetzung mit angrenzenden Buchenwäldern und Erlen-Eschen-Auwäldern.

- **91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae):** Erhaltung / Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder. Sicherung eines naturnahen Wasserhaushalts, standortgerechter, autochthoner Baumarten, eines hohen Anteils an Alt- und Totholz, an Höhlenbäumen und der vorhandenen engen räumlichen und funktionalen Vernetzung mit Uferstaudensäumen, Feuchtgrünland sowie Schlucht- und Hangmischwäldern.

2.2 Übrige Lebensraumtypen:

- **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions:** Erhaltung / Förderung naturnaher Stillgewässer (Altwässer, Weiher in Erdfällen, Kiesabbaugewässer, Teiche u.a.) mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser, gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften.
- **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion:** Erhaltung / Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
- **6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*):** Erhaltung / Förderung von gehölzarmen, teilweise lückigen Magerrasen auf alten Halden und auf Flussschotter an der Sieber, geprägt von Beständen charakteristischer Pflanzenarten wie Hallers Schaumkresse und Frühlings-Miere, einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten.
- **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:** Erhaltung / Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) insbesondere an den Ufern von Sieber, Oder und Rhume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten .
- **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):** Erhaltung / Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Flut- oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
- **6520 Berg-Mähwiesen:** Erhaltung / Förderung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Wiesen mit montanen Arten an der Sieber auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten einschließlich der

2

naturraumtypischen Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen sowie ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum):** Erhaltung / Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum):** Erhaltung / Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli):** Erhaltung / Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- **9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum):** Erhaltung / Förderung halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- **91F0 Hartholzauwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris):** Erhaltung / Förderung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- **9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea):** Erhaltung / Förderung naturnaher, strukturreicher Fichtenwälder an der oberen Sieber auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

2.3 Prioritäre Tier- und Pflanzenarten:

Keine Vorkommen bekannt.

2.4 Übrige Tier- und Pflanzenarten:

Säugetiere

- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U.a. Sicherung unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden (u.a. in Auenbereichen).

Amphibien

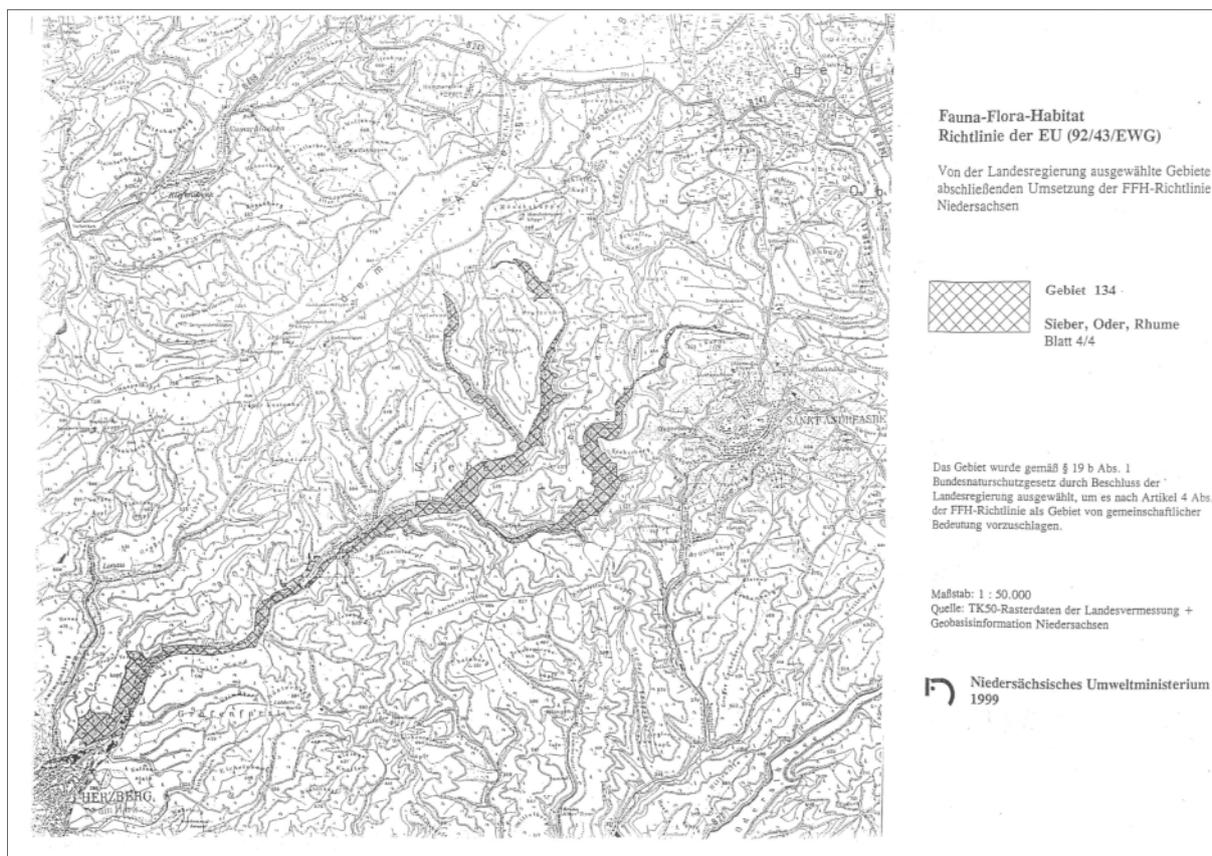
- **Kammolch (*Triturus cristatus*):** Erhalt und Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern (z.B. Altarmen); mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung; mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

Fische und Rundmäuler

- **Groppe (*Cottus gobio*):** Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystemen (z.B. Sieber, Große und Kleine Kulmke, Oder, Rhume, Eller, Sodbach: Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- **Bachneunauge (*Lampetra planeri*):** Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystemen (z.B. Sieber, Oder, Eller; Gewässergüte bis II). Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige-schlammige Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

Libellen

- **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*):** Erhaltung / Förderung von besonnten Kleingewässern mit flutenden Vegetationsbeständen. Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer.



(8) Standarddatenbogen FFH_Gebiet 134 Sieber, Oder, Rhume

Standarddatenbögen/vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen

Gebiet

Gebietsnummer:	4228-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	134	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Sieber, Oder, Rhume		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,2056	geografische Breite (Dezimalgrad):	51,6186
Fläche:	2.450,51 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Juni 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	Oktober 2014
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	4228	Riefensbeek
MTB	4229	Braunlage
MTB	4326	Katlenburg-Lindau
MTB	4327	Gieboldehausen
MTB	4328	Bad Lauterberg im Harz
MTB	4427	Duderstadt
MTB	4428	Weißborn-Lüderode
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig

Naturräume:

374	Eichsfelder Becken
376	Südwestliches Harzvorland
381	Mittelharz
naturräumliche Haupteinheit:	
D36	Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Fluß- und Bachauen mit vielfältigem Biotopmosaik. Hochstaudenfluren und Magerrasen auf Flußschotter, Röhrichte, Seggenriede, (z. T. erlenreiche) Weiden-Auwälder, Übergänge zu Hartholzauwäldern, Altwässer, Feuchtgrünland u. a. Das Gebiet wurde erweitert um den niedersächsischen Teil des Nebenbaches Schmalau.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Wichtigster Fließgewässerkomplex des Harzes und des Weser- und Leineberglandes mit Vorkommen von Anh.-II-Fischarten sowie den größten Vorkommen von Auenwäldern und Uferstaudenfluren im niedersächsischen Bergland.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	Rhumequelle größte Karstquelle Niedersachsens.
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	5 %
F1	Ackerkomplex	12 %
G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	5 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	41 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	1 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	1 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	10 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	7 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	3 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	10 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	4 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
4228-331	134326086		COR	b		Sieber, Oder, Rhume	569,00	0
4228-331	4229-401	53	EGV	b	/	Nationalpark Harz	15.558,63	0
4228-331	4129-302	147	FFH	b	/	Nationalpark Harz (Niedersachsen)	15.713,00	0
4228-331			GB	b	+		0,00	0
4228-331			LBF	b	+		0,00	0
4228-331		GS 59	LSG	b	*	Harz (Landkreis Goslar)	38.939,00	0
4228-331		GÖ 14	LSG	b	*	Untereichsfeld	11.910,00	1

4228-331		OHA 10	LSG	b	*	Harz (LK Osterode am Harz)	30.326,00	5
4228-331		NOM 3	LSG	b	*	Steinlake	55,00	0
4228-331			NP	b	*	Harz	27.218,40	19
4228-331		BR 124	NSG	b	*	Oderaue	503,10	19
4228-331		BR 105	NSG	b	*	Siebertal	682,80	25
4228-331		BR 84	NSG	b	*	Rhumeaue/Elterniederung/Gillersheimer Bachtal	1.054,34	41

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen, Wasserverschmutzung, Eutrophierung von Altwässern, Vordringen von Ackerflächen, Intensivierung der Grünland- nutzung, angrenzend Kiesabbau und Freizeitanlagen, Hybridpappeln in Auwäldern u. a.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
A02.03	Umwandlung von Grünland in Acker	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
C01.01	Sand- und Kiesabbau	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
D01	Straßen, Wege und Schienenverkehr	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
F03.01.01	Wildschäden (durch überhöhte Populationsdichten)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G02	Sport- und Freizeiteinrichtungen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H01.05	Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H04.01	saurer Regen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.02.02	Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
K04.02	Parasitismus bei Pflanzen	hoch (starker Einfluß)		beides
K04.03	Eingeschleppte Krankheiten bei Pflanzen	gering (geringer Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LK Goslar Landkreis Goslar
LK Göttingen Landkreis Göttingen
LK Northeim Landkreis Northeim
LK Osterode am Harz Landkreis Osterode am Harz

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	4,0000				C	2	1	1	B	B	C	C	1987
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	5,0000				B	2	1	1	B	B	C	C	1987
6130	Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)	0,0100				B	1	1	1	B	C	C	C	1987

6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	10,0000					B	2	1	1	C	C	C	C	1987
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	60,0000					B	2	1	1	A	A	A	B	1987
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	125,0000					B	3	2	1	B	A	B	B	1987
6520	Berg-Mähwiesen	2,0000					C	1	1	1	C	C	C	C	1987
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	65,0000					C	1	1	1	B	C	C	C	1987
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	50,0000					C	1	1	1	B	C	C	C	1987
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	5,0000					C	1	1	1	B	B	C	C	1987
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>	5,0000					C	1	1	1	B	B	C	C	1987
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	2,0000					C	3	1	1	B	C	C	C	1987
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	137,0000					A	4	1	1	A	A	A	A	1987
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	2,0000					C	4	1	1	B	A	C	C	1987
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	10,0000					C	1	1	1	B	C	C	C	1987

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	<i>Triturus cristatus</i> [Kammmolch]			r	kD	c	4	2	1	h	B	A	A	C	II	1988
FISH	<i>Cottus gobio</i> [Groppe]			r	kD	r			1	h	B			C	II	2014
FISH	<i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge]			r	kD	r			1	h	C			C	II	2014
MAM	<i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr]			r	kD	p	1	1	1	h	B	B	C	C	II	1997
ODON	<i>Leucorrhinia pectoralis</i> [Große Moosjungfer]			u	kD	p			1	h	C			C	II	1985

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
PFLA	BOTRLUNA	Botrychium lunaria [Echte Mondraute]					r	p	z	2003
PFLA	DACTMA_I	Dactylorhiza majalis ssp. majalis [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r	p	z	2004
PFLA	GYPSMURA	Gypsophila muralis [Mauer-Gipskraut]					r	p	z	2003
PFLA	PETRPROL	Petrohragia prolifera [Sprossende Felsennelke]					r	p	z	2003

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NIbk	NLÖ, Biotopkartierung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %

Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %